



Amtsgericht Meinerzhagen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft
soll am

Donnerstag, 25.06.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 12, Gerichtstr. 14, 58540 Meinerzhagen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Meinerzhagen, Blatt 3155,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Meinerzhagen

86,15/1000 Miteigentumsanteil an dem bisher in Meinerzhagen Blatt 2582 unter
lfd.Nr. 15 Bestandsverzeichnis eingetragenen Grundstücks

Gemarkung Meinerzhagen, flur 12, Flurstück 717, Gebäude- und Freifläche

Gerichtsstraße 2,2a -784m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr.2a im Dachgeschoss
links mkit Kellerraum Nr.6 des Aufteilungsplanes

Eigentümer:

5.1 Carsten Kucz,

5.2 Michael Kucz,

5.3 Volker Kucz, - in Erbengemeinschaft -

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eigen genutztes Wohnungseigentum in einem unterkellerten, straßenseitig III-geschossigen, rückseitig II-geschossigen Mehrfamiliendoppelhaus mit 13 Wohnungen im DG mit zugehörigem Kellerraum. Die Wohnfläche beträgt ca. 84m², Baujahr ca. 1981.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

140.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.